

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 1106

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 1106, Rn. X

BGH 4 StR 552/15 - Beschluss vom 21. Juli 2016 (LG Dortmund)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Angeklagten gegen den Beschluss des Senats vom 23. Juni 2016 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 30. April 2014 mit 1
Beschluss vom 23. Juni 2016 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO im Strafausspruch aufgehoben und die Sache
insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen;
die weiter gehende Revision hat der Senat verworfen. Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz des Verteidigers vom
18. Juli 2016 erhobene Anhörungsrüge. Der Rechtsbehelf hat keinen Erfolg.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Angeklagte 2
nicht gehört worden ist, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Angeklagten
übergangen oder dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in sonstiger Weise verletzt. Dass er der
Auffassung des Angeklagten zu dessen Rüge der unterbliebenen Negativmitteilung nach §§ 243 Abs. 4, 273 Abs. 1a
StPO nicht gefolgt ist, begründet keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.